

Satzung

des Fördervereins des AWO-Bewegungskindergartens Reinfeld e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des AWO-Bewegungskindergartens Reinfeld“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Reinfeld/Holstein.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im AWO-Bewegungskindergarten Reinfeld.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Bildungs- und Betreuungstätigkeiten im Kindergarten und durch die Unterstützung von Projekten, Einrichtungen und Veranstaltungen des Kindergartens, sowie durch die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.
- (3) Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll die Teilnahme an Veranstaltungen des Kindergartens ermöglicht werden.
- (4) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Leben im Kindergarten Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Organe des Vereins können lediglich verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr des AWO-Bewegungskindergartens Reinfeld (August bis Juli).

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die Vergabe der Kindergartenplätze.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - durch schriftliche Kündigung, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist und mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 15. September für das begonnene Kindergartenjahr fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Betrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf Entschädigung oder Rückvergütung geleisteter Beiträge.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart
 -
- (2) Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen. Erstmals erfolgt eine Neu- bzw. Wiederwahl im 1. Quartal des Geschäftsjahres 2006/07.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftshalbjahr. Der/die 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Es zählen nur die Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der 1. Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder jährlich zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Das Ergebnis ist dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Satzungsänderungen und Selbstauflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am
beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad
Oldesloe eingetragen ist.

Reinfeld, den